



GRUNDSÄTZE ZUR NOMINIERUNG DER OLYMPIAMANNSCHAFT PYEONGCHANG 2018

Stand Oktober 2016

Grundsätze des DOSB zur Nominierung der Deutschen Olympiamannschaft PyeongChang 2018

I. Zuständigkeit und Befugnisse

Der Vorstand des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) nominiert die Mitglieder der Olympiamannschaft PyeongChang 2018 (Athleten/innen und Betreuer/innen). Bei der Nominierung der Athleten/innen und Betreuer/innen in den einzelnen Sportarten stützt er sich auf die Vorschläge der jeweiligen Spitzenverbände. Der Vorstand entscheidet abschließend und orientiert sich dabei an den nachfolgend genannten Voraussetzungen und Zulassungsbedingungen für die Nominierung; darüber hinaus würdigt er insbesondere auch die Persönlichkeit und das sportliche Verhalten von Athleten/innen und Betreuer/innen. Der Vorstand ist in seiner Entscheidung frei; ein Anspruch auf Nominierung besteht nicht. In Ausnahmefällen kann der Vorstand Entscheidungen delegieren.

II. Voraussetzungen der Nominierung

1. Allgemeine Voraussetzungen

Nominiert werden kann nur, wer

- die „Entry Form – Eligibility Conditions“ des Internationalen Olympischen Komitees (IOC) unterzeichnet;
- als Athlet/in mit dem DOSB die vom Vorstand vorgelegte „Athletenvereinbarung“ schließt;
- als Betreuer/in (Trainer/in, Arzt/Ärztin, Physiotherapeut/in, Psychologe/in, sonstige/r Betreuer/in) die vom Vorstand vorgelegte „Ehren- und Verpflichtungserklärung“ unterzeichnet.

2. Sportliche Voraussetzungen für die Athleten/innen

- 2.1 Notwendige Voraussetzung für eine Nominierung ist das Erreichen von Quotenplätzen gemäß den vom IOC gemeinsam mit den Internationalen Verbänden vorgegebenen Kriterien bzw. die Erfüllung von Qualifikationsleistungen. Dies allein begründet jedoch grundsätzlich keinen Anspruch auf eine Nominierung.
- 2.2 Darüber hinaus hat grundsätzlich der Leistungsnachweis einer begründeten Endkampfchance bei den Olympischen Spielen PyeongChang 2018 vorzuliegen. Die Einzelheiten dieses Leistungsnachweises werden in den sportartspezifischen Nominierungskriterien bestimmt, die der Geschäftsbereich Leistungssport des DOSB, der jeweilige Spitzenverband und dessen Aktivensprecher/innen spezifisch für jede Sportart, jedoch unter Wahrung der Chancengleichheit und Vergleichbarkeit für die gesamte Olympiamannschaft gemeinsam erarbeiten; dabei erfolgt keine ausschließliche Orientierung an den Platzierungen in der jeweiligen unbereinigten bzw. bereinigten Weltrangliste oder Qualifikationsrangliste.
- 2.3 Die Sportspielmannschaften (Eishockey und Curling) werden grundsätzlich bei erfolgreicher Qualifikation für die Olympischen Spiele gemeldet.

- 2.4 Stehen aufgrund von Absagen von Athleten/innen anderer Nationen Quotenplätze zur Verfügung, besteht kein Anspruch auf Nominierung von Nachrückern/innen.
- 2.5 Jede/r teilnehmende Athlet/in muss den Nachweis einer sportmedizinischen Grunduntersuchung nach DOSB-Standard führen. Die Untersuchung darf nicht länger als 12 Monate vor der Eröffnung des Olympischen Dorfes am 01.02.2018 zurückliegen.

3. Voraussetzungen für die Betreuer/innen

- 3.1 Betreuer/innen, die rechtskräftig wegen eines Verstoßes gegen die Anti-Doping-Bestimmungen in einem Gerichts- oder Sportgerichtsverfahren verurteilt worden sind und/oder die Ehren- und Verpflichtungserklärung des DOSB nicht unterzeichnet haben, können grundsätzlich nicht für die Olympiamannschaft PyeongChang 2018 nominiert werden. Im Einzelfall kann der Vorstand nach Prüfung und nach Anhörung durch die „Unabhängige Kommission zur Überprüfung von Trainern und Trainerinnen und Offiziellen mit Dopingvergangenheit“ eine gesonderte Entscheidung treffen; das gilt insbesondere auch für Betreuer/innen, die in früheren Jahren als Athleten/innen des Dopings überführt worden sind.
- 3.2 Im Vorfeld der Olympischen Spiele PyeongChang 2018 wird der DOSB die für eine Nominierung vorgeschlagenen Betreuer/innen in leitender Funktion auf eine mögliche Zusammenarbeit mit dem Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR nach den Bestimmungen des Stasi-Unterlagen-Gesetzes überprüfen lassen. Sofern eine Belastung erkennbar wird, entscheidet der Vorstand im Einzelfall nach Anhörung des „Unabhängigen Beratungsgremiums in Stasi-Fragen“ des DOSB.
- 3.3 Notwendige Voraussetzung für die Nominierung ist der Nachweis, dass kein Eintrag einer der in § 72 a SGB VIII aufgeführten Straftaten im erweiterten polizeilichen Führungszeugnis enthalten ist.
- 3.4 Notwendige Voraussetzung für die Nominierung als Physiotherapeut/in ist der Besitz der gültigen DOSB-Lizenz „Sportphysiotherapie“.
- 3.5 Notwendige Voraussetzung für die Nominierung als Sportpsychologe/in ist die Aufnahme auf der BISp-Expertendatenbank „Sportpsychologie für den Spitzensport“.
- 3.6 Grundlage für die Nominierung als Mannschaftsarzt/ärztin ist der Kriterienkatalog für Verbandsärzte/innen des DOSB.

4. Anti-Doping-Regularien für Athleten/innen

- 4.1 Die Spitzenverbände haben die Pflicht, alle für eine Nominierung in Frage kommenden Athleten/innen in geeigneter Weise über die geltenden Anti-Doping-Regularien aufzuklären und über die Notwendigkeit einer Einbeziehung in das Trainingskontrollsystem zu informieren. Hierfür kommt neben individuellen Anschreiben insbesondere die regelmäßige Veröffentlichung in Verbandszeitschriften oder auf den verbandseigenen Internetseiten in Betracht. Soweit die erforderlichen Informationen nicht hinreichend publik gemacht werden, dürfen den Athleten/innen hieraus keine Nachteile erwachsen.

- 4.2 Nominiert werden können nur Athleten/innen, die gemäß dem Standard für Dopingkontrollen und Ermittlungen der NADA, Artikel 2.3.2, ab dem 28.07.2017 in den Registered Testing Pool (RTP) des internationalen Sportfachverbandes oder in den von der NADA organisierten Nationalen Testing Pool (NTP) aufgenommen sind, diesem dauerhaft angehören und das entsprechende Regelwerk des nationalen und internationalen Sportfachverbandes sowie das Anti-Doping-Regelwerk der NADA anerkennen. Der jeweilige Spitzenverband benennt den Kreis der in Frage kommenden Athleten/innen und meldet diese unter Mitarbeit seiner Aktivensprecher/innen an die NADA.

Athleten/innen, die nicht bis spätestens 28.07.2017 dem Trainingskontrollsystem unterliegen und nicht die erwähnten Regelwerke akzeptiert haben, können grundsätzlich nicht für die Olympischen Spiele PyeongChang 2018 nominiert werden.

Über begründete Ausnahmefälle entscheidet der Vorstand, sofern sichergestellt ist, dass die betroffenen Athleten/innen in einem angemessenen Zeitraum vor den Olympischen Spielen unangekündigten Trainingskontrollen und Wettkampfkontrollen zugeführt werden konnten bzw. können.

- 4.3 Der DOSB beauftragt die NADA, im Vorfeld der Olympischen Spiele bei den für eine Nominierung in Frage kommenden Athleten/innen verstärkt Trainingskontrollen durchzuführen.
- 4.4 Der Vorstand kann im Einzelfall abweichend von den vorstehenden Bestimmungen nach Prüfung und ggf. Einholung einer schriftlichen Stellungnahme der NADA eine gesonderte Entscheidung über die Nominierung treffen; dazu ist ein entsprechender Antrag des Spitzenverbandes vorzulegen, dem sämtliche für eine Beurteilung und Entscheidung notwendigen Dokumente beizufügen sind (z.B. Laborberichte, Stellungnahme des/r Athleten/in, etc.). Eine Einzelfallentscheidung ist auch in den Fällen erforderlich, in denen ein Verfahren noch nicht rechtskräftig zu Ende geführt wurde, dem/r Athleten/in jedoch aufgrund eines von der Norm abweichenden Analyseergebnisses oder aufgrund anderer begründeter Tatsachen der Vorwurf eines Verstoßes gegen die Anti-Doping-Bestimmungen eines nationalen oder internationalen Sportfachverbandes bzw. der NADA oder gegen das Gesetz gegen Doping im Sport (AntiDopG) gemacht wird.